

Feuerwehrreglement

vom 13. Oktober 1997

Der Gemeinderat Beinwil am See,

gestützt auf § 13 des Feuerwehrgesetzes (FwG) vom 23. März 1971¹,

beschliesst:

A. Rekrutierung und Einteilung

§ 1 Rekrutierung

Die Rekrutierung hat im vierten Quartal des Vorjahres zu erfolgen

§ 2 Freiwilliger Feuerwehrdienst

Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 2 Abs. 6 des Gesetzes wird auf 18 Jahre festgesetzt.

§ 3 Vertrauensarzt bzw. -ärztin

Als Vertrauensarzt bzw. -ärztin wird der bzw. die von der Feuerwehrkommission gewählte Feuerwehrarzt bzw. -ärztin bestimmt

B. Organisation der Feuerwehr

§ 4 Feuerwehrkommission

1 Der Feuerwehrkommission gehören an:

- a) Feuerwehrkommandant bzw. Feuerwehrkommandantin;
- b) ein Mitglied des Gemeinderats;
- c) Vize-Kommandant bzw. Vize-Kommandantin;

¹ SAR 581.100

- d) ein bis fünf weitere Mitglieder (z.B Offiziere bzw. Offizierinnen, Vertreter bzw. Vertreterinnen der Mannschaft und der Betriebsfeuerwehren);
- e) ein Stabs-Mitglied Zivilschutzorganisation

2 Die Feuerwehrkommission konstituiert sich vorbehältlich der Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin selbst.

C. Löscheinrichtungen

§ 5 Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen

Die Feuerwehrkommission hat dem Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

D. Ausrüstung

§ 6 Ausrüstung

1 Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien des Aargauischen Versicherungsamtes¹, nachstehend Amt genannt.

2 Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird eine Kontrolle geführt.

E. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst

§ 7 Ausbildung

1 Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten bzw. der Feuerwehrkommandantin und den Chargierten aufgrund der Richtlinien des Amtes sowie des von der Feuerwehrkommission aufgestellten Arbeitsprogrammes.

2 Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten bzw. Spezialistinnen zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

§ 8 Übungsdienst

1 Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.

2 Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.

3 Eine Feuerwehrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.

¹ Heute: Aargauische Gebäudeversicherung (AGV)

4 Die Soldauszahlung hat gemäss Soldrapport nach Regelung der Feuerwehrkommission zu erfolgen.

§ 9 Branddienst, Einsatzpläne

1 Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte mit einzubeziehen.

2 Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute auf Rechnung der Gemeinde verpflegt. Die Anordnungen hierzu trifft der Einsatzleiter bzw. die Einsatzleiterin.

F. Kontrollwesen

§ 10 Kontrollführung

1 Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.

2 Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache des Gemeindesteueramtes.

§ 11 Dienstbüchlein

1 Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden in das vom Amt abgegebene Dienstbüchlein eingetragen.

2 Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von Feuerwehrleuten der Feuerwehrkommission der neuen Wohngemeinde.

§ 12 Kommandowechsel

Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber bzw. der neuen Amtsinhaberin zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

G. Versicherung

§ 13 Versicherung der Feuerwehrleute und ihren Privatfahrzeugen

1 Die Feuerwehrleute sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert.

2 Zusätzlich hat der Gemeinderat bei der Winterthur eine Kollektiv-Unfallversicherung und bei der Zürich-Versicherung, eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

3 Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die infolge der Verwendung bei Einsätzen, und Kursen entstehen, werden durch die Gemeinde, im Rahmen der geltenden Versicherungsbestimmungen, ersetzt.

H. Ordnungsbussen

§ 14 Bussen

Die Busse pro Dienstversäumnis entspricht dem aktuellen Übungssold, im Wiederholungsfall innert Jahresfrist höchstens den vierfachen Übungssold.

I. Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Recht

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt dasjenige vom 13. November 1973 und tritt mit der Genehmigung durch das Amt in Kraft.

Beinwil am See, 13. Oktober 1997

Gemeinderat Beinwil am See

Der Gemeindeammann:
Yvonne Eichenberger

Der Gemeindeschreiber:
Hans Rudolf Stalder

Genehmigt durch das Aargauische Versicherungsamt

5000 Aarau, 29. Oktober 1997

Aarg. Versicherungsamt Aarau

Der Direktor:
Dr. Rolf Eichenberger

Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen (Einsatzkostentarif)

vom 8. Dezember 1997

Die Einwohnergemeindeversammlung Beinwil am See,

gestützt auf § 6a Abs.1 des Feuerwehrgesetzes (FwG) vom 23. März 1971¹,

beschliesst:

§ 1 Entschädigung für Hilfeleistung

| 1 Die Entschädigung für Einsätze beträgt: | Grundgebühr je Stunde CHF | Einsatzkosten je Stunde CHF |
|---|------------------------------|--------------------------------|
| a) Personen | | |
| 1. Einsatz, je Person und Stunde | 50.00 | 50.00 |
| 2. Retablierung, je Person und Stunde | 50.00 | 50.00 |
| 3. Verpflegung bei einer Einsatzdauer von wenigstens 3 Stunden, je Person | 20.00 | 0.00 |
| b) Fahrzeuge und Anhänger | | |
| 1. Feuerwehrfahrzeuge bis 3.5 t | 50.00 | 30.00 |
| 2. Feuerwehrfahrzeuge > 3.5 t bis 12 t | 150.00 | 50.00 |
| 3. Feuerwehrfahrzeuge > 12 t | 280.00 | 140.00 |
| 4. Autodrehleitern | 560.00 | 140.00 |
| 5. Anhänger, wie Motorspritzen, Anhängelleitern, Schlauchanhänger und Notstromaggregat mit Anhänger und Beleuchtung | 30.00 | 20.00 |
| c) Ausrüstung | | |
| 1. Pressluft-Atemschutzgerät (einschliesslich Füllung), je Stück | 15.00 | 0.00 |
| 2. Langzeit-Atemschutzgerät (einschliesslich Füllung), je Stück | 40.00 | 0.00 |
| 3. Kleingeräte, wie Ventilatoren, Kettensägen, mobile Notstromaggregate usw. | 0.00 | 20.00 |
| 4. Schlauchmaterial (einschliesslich Waschen, Trocknen, Prüfen) je Laufmeter | | |
| - Nennweite 75 mm | 0.70 | 0.00 |
| - Nennweite 50 oder 40 mm | 0.50 | 0.00 |

¹ SAR 581.100

2 Mit der Entschädigung gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung sind die Gemeinkosten abgegolten.

3 Es sind angebrochene Viertelstunden zu entschädigen.

§ 2 Fehlalarm

1 Als wiederholt gilt ein Fehlalarm, wenn er innerhalb der gleichen Brandmelde- oder Löschanlage zum zweiten Mal innerhalb eines Jahres auftritt.

2 Für wiederholte Fehllarme werden in Rechnung gestellt.

- | | | |
|---|-----|--------|
| a) Grundgebühr für bereitgestellte Einsatzgeräte sowie für Material- und Gemeinkosten, pauschal | CHF | 200.00 |
| b) Personalkosten, je Person und Stunde | CHF | 50.00 |

§ 3 Entschädigung von Dienstleistungen

1 Die Entschädigungen für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss § 1 Abs. 3 des Gesetzes werden im Einzelfall durch den Gemeinderat auf Antrag des Feuerwehrkommandos festgelegt.

2 Grundlage der Entschädigung bilden die Ansätze gemäss den vorstehenden §§ 1 und 2. Die Gebühren für Einsätze im öffentlichen Interesse werden angemessen ermässigt.

§ 4 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Ablauf der Referendumsfrist in Kraft.

Beinwil am See, 8. Dezember 1997

Einwohnergemeindeversammlung
Beinwil am See

Der Gemeindeammann:
Yvonne Eichenberger

Der Gemeindeschreiber:
Hans Rudolf Stalder

Ablauf der Referendumsfrist: 12. Januar 1998

Inkrafttreten: 13. Januar 1998